

ZUMA Wien GmbH
A-1110 Wien, 7. Haidequerstraße 4

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Allgemeines: Unsere Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes von uns erstellten Angebotes sowie jedes mit uns geschlossenen Entsorgungsvertrages. Sie gelten ohne besonderen Hinweis auch für nachfolgende Angebote und Verträge. Abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.) Angebote: An unsere Angebote halten wir uns 2 Wochen gebunden. Für Leistungen, für die kein Preis vereinbart ist, gilt unsere jeweils gültige Preisliste. Leistungsfristen sind freibleibend.

3.) Preise: Die von uns genannten Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, Nettopreise. Die Preise sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen berechtigen uns zu Preisänderungen. Die angegebenen Transportpreise unterliegen den jeweiligen Preisschwankungen der Tarifempfehlungen für den Güterverkehr, herausgegeben von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband für den Güterverkehr. Preise für Entsorgung, Sortierung, Deponien und Verwertung bauen auf den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Anbotslegung auf und unterliegen entsprechenden Änderungen.

4.) Zahlungsbedingungen: Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir ohne weiteres zu Verrechnung von Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 12% p.a., berechtigt. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, sämtliche mit der Einbringlichmachung der Forderung entstehenden Kosten, insbesondere auch Mahnspesen und Kosten anwaltlicher Mahnschreiben zu ersetzen. Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

5.) Vertragsdauer: Die Entsorgungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen endet jedoch spätestens zu jedem Kalenderjahre, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sie kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monate jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann der Vertrag von jedem Vertragsteil ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten für uns ein Zahlungsrückstand trotz Mahnung und Nachfristsetzung in der Dauer von 14 Kalendertagen, die grob fahrlässige Falschdeklaration von Abfällen, unrichtige Informationen betreffend Lizenzierung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens infolge von Vermögenslosigkeit.

Die vorzeitige Auflösung hat die unverzügliche Einstellung der Entsorgungsleistung zur Folge. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Bei Beendigung des Vertrages sind wir in jedem Fall auch berechtigt die von uns leihweise zu Verfügung gestellten Behältnisse sofort abzuholen.

6.) Gewährleistung und Haftung: Von uns genannte Termine sind Zirka-Termine und somit freibleibend. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt irgendwelche Ansprüche gegen uns wegen Verzögerungen unserer Leistungen zu erheben. Beanstandungen, Reklamationen und Ersatzansprüche, die sich aus unseren Leistungen ergeben sollten, müssen bei uns innerhalb von 8 Kalendertagen nach Durchführung der betreffenden Leistung schriftlich bekannt gegeben werden. Wir verpflichten uns zur vertrags- und gesetzesgemäßen Entsorgung der übernommenen Abfälle. Soweit diese vom Auftraggeber richtig deklariert sind. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Schäden, die uns oder Dritten durch eine falsche Bezeichnung der Abfälle im Liefer- bzw. Übernahmeschein bzw. im Begleitschein entstehen. Der Auftraggeber bestätigt die richtige Bezeichnung,

Kennzeichnung sowie Vollständigkeit seiner Angaben jeweils durch seine Unterschrift auf dem Liefer- bzw. Übergabeschein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zu trennenden Stoffgruppen sortenrein bereitzustellen bzw. zu deklarieren. Sollte das zur Abholung bereitgestellte oder angelieferte Material nicht sortenrein sein, so sind wir berechtigt, die betroffenen Behälter zu belassen oder – so sie doch transportiert bzw. abgeladen werden – als Restmüll, Sperrmüll oder gefährliche Abfälle – in Rechnung zu stellen. Wir sind nicht verpflichtet, nicht transportfähige Behältnisse abzutransportieren.

Eine Haftung unsererseits für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat den Aufstellungsort für Mulden (Container) genau zu bezeichnen und diesen Ort dem Fahrer anzuweisen. In dieser Hinsicht sind unsere Fahrer lediglich Hilfsorgane des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Raum vor den Mulden (Container) frei bleibt, damit die Abholung ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Abholfahrten, die entweder wegen Verletzung der Auflage (z.B. Überfüllung) oder aufgrund mangelnder räumlicher Verhältnisse nicht durchgeführt werden konnten, werden von uns dem Auftraggeber gesondert als Leerfahrt in Rechnung gestellt. Wartezeiten werden ebenfalls gesondert verrechnet. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, eine entsprechende Bewilligung des Grundeigentümers vor Aufstellung der Mulden (Container) einzuholen. Insbesondere ist bei der Benützung von öffentlichem Grund bei Bewilligung der zuständigen Behörde durch den Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen. Bei Aufstellung der Mulden (Container) auf öffentlichen Verkehrsflächen ist diese nach den entsprechenden Gesetzen und Vorschriften durch den Auftraggeber zu sichern. Im Falle der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers, hält uns dieser für den Fall unserer Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos. Jede Beschädigung von Mulden (Container) während der Befüll- und Stehzeit hat der Auftraggeber auch ohne sein Verschulden zu vertreten und haftet uns hierfür. Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber nach Leistung der Entschädigung allfällige Ersatzansprüche gegen Dritte auf seine Kosten und ohne Gewähr für Haftung und Richtigkeit abzutreten.

7.) Sammelbehälter: Die von uns aufgestellten Sammelbehälter und Sammelsysteme verbleiben, so nichts anderes vereinbart in unserem Eigentum. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Behältnisse pfleglich zu behandeln und uns im Falle einer Beschädigung den uns entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Behälter dürfen nur bis zu der von uns angegebenen Inhaltsgröße befüllt werden. Bei spezifisch schwerem Material ist mit uns Kontakt aufzunehmen, in welchem Maß eine Beladung möglich ist. Auf jedem Fall müssen aber die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung beim Transport der Mulden (Container) eingehalten werden können. Für Um- oder Abladungen wegen Überfüllung der Mulde (Container) hat der Auftraggeber zu sorgen.

8.) Allgemeines: Zusätze und Änderungen eines aufgrund unseres schriftlichen Angebotes zustande gekommenen Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Abmachungen, Auskünfte, Empfehlungen, Beratungshinweise und mündliche Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern binden uns daher erst mit einer von uns erfolgten schriftlichen Bestätigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über.

Allfällige Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind vom Auftraggeber zu bezahlen.